

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|---|---------|
| 023/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Borcheln-Etteln, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41814-24-600 | 3 - 4 |
| 024/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Genehmigung eines Änderungsantrags zur Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg-Fürstenberg, hier: Auslegung des Genehmigungsbescheides; AZ: 66.3/41886-25-600 | 5 - 6 |
| 025/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung von fünf Windenergieanlagen einer Windfarm in Bad Lippspringe; AZ: 66.3/40155-26-600 | 7 |
| 026/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg, hier: Auslegung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/41245-25-600 | 8 - 9 |
| 027/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg, hier: Auslegung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/41248-25-600 | 10 - 11 |
| 028/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg, hier: Auslegung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/41251-25-600 | 12 - 13 |



Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

Aktuelle Zustellungen finden Sie auf:

www.kreis-paderborn.de/oeffentliche-zustellungen oder scannen Sie den QR-Code

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/amsblatt eingesehen werden
oder scannen Sie den QR-Code



**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 2

- | | | |
|----------|---|---------|
| 029/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg, hier: Auslegung des Antrags mit den dazugehörigen Antragsunterlagen; AZ: 66.3/41256-25-600 | 14 - 15 |
| 030/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz – über den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 im Rahmen des Repowerings in Büren - Wewelsburg, AZ: 66.3/41257-25-600 | 16 - 17 |
| 031/2026 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Kreisstraßenbauamt – über die Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt in Paderborn (K38) Detmolder Str. | 18 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 3

023/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41814-24-600

Antrag auf Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB, § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, dem Raumordnungsrecht, schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf, Luftverkehrsrecht und Standorteignung in Hinblick auf die effektive Turbulenzintensität für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchsen-Etteln

Antragstellerin: WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der WestfalenWIND Etteln Ost GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 09.10.2025 gemäß §§ 9 Abs. 1a BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV der Vorbescheid hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB und des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB, dem Raumordnungsrecht, schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Schattenwurf, Luftverkehrsrecht und Standorteignung in Hinblick auf die effektive Turbulenzintensität für die Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchsen-Etteln erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Der Vorbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zur Standorteignung, der zivilen Luftüberwachung, sowie der Gemeinde Borchsen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 18.02.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 4

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buer-gerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissi-onsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BlmSchV.php sowie im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 5

024/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41886-25-600

Änderungsantrag gem. § 16 b Abs. 8 BImSchG zur Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12)

Antragstellerin: Lackmann Flocke GbR

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Lackmann Flocke GbR mit Bescheid vom 30.10.2025 gemäß §§ 16b Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV die Änderungsgenehmigung zur Aufhebung der Turbulenzabschaltung bei einer Windenergieanlage des Typs Vestas V172-7.2 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m, sowie einer Nennleistung von 7.200 kW in Bad Wünnenberg-Fürstenberg (WEA 12) erteilt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Auslegung des Genehmigungsbescheides

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 18.02.2026

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegreverstr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Dieser kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buerger-service/amsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die o.g. Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Nach § 63 Abs. 1 Satz 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Münster gestellt und begründet werden.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 7

025/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/40155-26-600

**Antrag gem. § 16b Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Antrag gem. § 16b Abs. 8 BImSchG auf wesentliche Änderung des Betriebs gem. § 16 b Abs. 8 BImSchG von insgesamt 5 Windenergieanlagen in Bad Lippspringe

Die BöcksWind GmbH & Co. KG, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe beantragt gem. § 16b Abs. 8 BImSchG Ertragserhöhung durch Änderung der Nebenbestimmungen zu turbulenzbedingten sektorellen Betriebsbeschränkungen für 5 Windenergieanlagen in Bad Lippspringe, Flur 15 und 16, Flurstücke 12, 9, 10 und 40.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine Vorprüfung durchgeführt. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 8

026/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41245-25-600

Antrag gem. § 16b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 162 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW im Rahmen des Repowerings in Büren. Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 41 errichtet und betrieben werden.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 15.01.2026 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten etc.) werden in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Büren, einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 9

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.04.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 10

027/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41248-25-600

Antrag gem. § 16b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren. Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 43 errichtet und betrieben werden.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 15.01.2026 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten etc.) werden in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Büren, einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 11

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.04.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 12

028/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41251-25-600

Antrag gem. § 16b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 119,83 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren. Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 43 errichtet und betrieben werden.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 15.01.2026 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten etc.) werden in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Büren, einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 13

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.04.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 14

029/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41256-25-600

Antrag gem. § 16b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-175 EP5 E1 mit 132,46 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 175 m sowie einer Nennleistung von 6.000 kW im Rahmen des Repowerings in Büren. Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 15, Flurstück 74 errichtet und betrieben werden.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 15.01.2026 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten etc.) werden in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Büren, einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 15

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.04.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 16

030/2026

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/41257-25-600

Antrag gem. § 16b BlmSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren-Wewelsburg

Die Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG beantragt die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 mit 139,98 m Nabenhöhe, einem Rotordurchmesser von 160 m sowie einer Nennleistung von 5.560 kW im Rahmen des Repowerings in Büren. Die geplante Windenergieanlage soll in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 15, Flurstück 20 errichtet und betrieben werden.

Weitere Angaben zu den Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die beantragte Windenergieanlage stellt ein Vorhaben im Sinne des UVPG dar. Für dieses Vorhaben wurde am 15.01.2026 ein UVP-Bericht von der Antragstellerin eingereicht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) und § 19 UVPG werden die Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Gutachten zur Standorteignung, Schallgutachten etc.) werden in der Zeit vom

05.02.2026 bis einschließlich 04.03.2026

im Internet auf der Seite der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionschutz unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amsverzeichnis/aemter/66-umwelt-amt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Weiterhin sind die Antragsunterlagen im o. g. Zeitraum bei der Gemeinde Büren, einsehbar.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 17

Hinweis: Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind auch dem Schallgutachten zu entnehmen.

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 06.04.2026**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der o. g. Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für sich anschließende Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender/innen sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerinnen zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen der Einwenderin/ des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidungen über die Genehmigungsanträge und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag

gez.
Bröckling

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

83. Jahrgang

04. Februar 2026

Nr. 07 / S. 18

031/2026

Kreis Paderborn
Der Landrat

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der Kreisstraße 38 Paderborn

Im Stadtgebiet Paderborn, im Zuge der K 38, Abschnitt 4 (Detmolder Str.) ist zurzeit eine Ortsdurchfahrt festgesetzt. Diese beginnt im Abschnitt 4 bei Station 1.123 und endet in Station 2.639.

Gemäß § 5 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Stadt Paderborn und der Bezirksregierung Detmold im Zuge der Kreisstraße 38 die Ortsdurchfahrt neu festgesetzt, und zwar durchgehend von Station 1.123 bis Station 2.832.

Diese Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.03.2026.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 01.12.2012 (GV.NRW. S. 647) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist bei dem Verwaltungsgericht Minden eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden dem Kläger selbst zugerechnet. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden.

Paderborn, 19.01.2026

gez.
Christoph Rüther
Landrat